

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie  
- II C 1 Fa -  
Tel.: 90227 (9227) - 6227

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über die Neunte Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung

---

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin und § 5 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung die nachstehende Verordnung erlassen hat:

# Neunte Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung

Vom 11. April 2021

Aufgrund des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, in Verbindung mit § 25 Absatz 1 und 2 sowie § 13 Absatz 4 Satz 2 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 4. März 2021 (GVBl. S. 198), die zuletzt durch Verordnung vom 13. April 2021 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

## Artikel 1

Die Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung vom 24. November 2020 (GVBl. S. 894), die zuletzt durch Verordnung vom 11. April 2021, verkündet am 11. April 2021 nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, und nachträglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (GVBl. S. 369) bekannt gemacht, geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

### 1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 9 Satz 1 wird nach dem Wort „Primarstufe“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Oberstufe“ die Wörter „und im Ausbildungsgang zum oder zur Fachangestellten für Bäderbetriebe“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Schulmittagessen“ die Wörter „und in der schulischen beruflichen Bildung der Cafeteria- und Mensabetrieb“ eingefügt und wird nach dem Wort „Primarstufe“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „Oberstufe der Sekundarstufe“ die Wörter „und im Ausbildungsgang zum oder zur Fachangestellten für Bäderbetriebe“ eingefügt.

2. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

## „§ 5

### Testpflicht für Schülerinnen und Schüler

- (1) Schülerinnen und Schülern ist die Teilnahme am Präsenzunterricht, an Betreuungsangeboten und am Mittagessen in der Schule nur gestattet, wenn sie sich an zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen in der Woche, an denen für sie ein Unterrichts- oder Betreuungsangebot in Präsenz angeboten wird, einem angebotenen Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen und das Testergebnis jeweils negativ ausgefallen ist. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Schülerin oder der Schüler in der Schule einen Nachweis über eine vollständige Impfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 vorlegt und die für den vollständigen Impfschutz nötige Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt. Ein negatives Testergebnis im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn die Schülerin oder der Schüler
1. in der Schule einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test zur Selbstanwendung vornimmt, dessen Ergebnis negativ ist, wobei der Test unter Aufsicht einer Lehrkraft oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des sonstigen pädagogischen Personals durchzuführen ist, oder
  2. ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vorlegt, das den Anforderungen des § 6b Absatz 1 und 2 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung mit der Maßgabe entspricht, dass es nicht älter als 24 Stunden ist.

Die Schülerinnen und Schüler müssen das Ergebnis des Tests nach Satz 3 Nummer 1 oder 2 oder den Nachweis nach Satz 2 einer Lehrkraft oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des sonstigen pädagogischen Personals vorlegen. Die den Test nach Satz 3 Nummer 1 beaufsichtigende Person gilt nach § 6b Absatz 2 Satz 3 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung als beauftragt, eine Bescheinigung über das Ergebnis dieses Tests auszustellen; sie hat diese Bescheinigung auf Aufforderung der volljährigen Schülerinnen und Schüler oder der Erziehungsberechtigten minderjähriger Schülerinnen und Schülern auszustellen. Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung, einer vergleichbaren Beeinträchtigung oder eines sonderpädagogischen Förderbedarfs auch unter Anleitung keine Selbstanwendung eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vornehmen können, ist der Nachweis über das negative Ergebnis eines durchgeführten Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests zur Selbstanwendung durch eine Selbsterklärung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler zu führen oder es ist ein Nachweis über ein

negatives Testergebnis nach Satz 3 Nummer 2 in der Schule vorzulegen. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann auf einen Nachweis nach Satz 6 verzichtet werden. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 6 sowie in den Fällen des Satzes 7 trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

- (2) Für die Teilnahme an Prüfungen findet Absatz 1 keine Anwendung.
  - (3) Die Schule verarbeitet die Testergebnisse und den Nachweis nach Absatz 1 Satz 2 ausschließlich für den schulischen Zweck der Aufrechterhaltung des Lehr- und Präsenzbetriebs; eine Übermittlung an Dritte erfolgt nicht. Das Testergebnis darf vier Wochen aufbewahrt werden. Der Nachweis nach Absatz 1 Satz 2 darf für die Dauer der Geltung des § 5 aufbewahrt werden."
3. Der bisherige § 5 wird § 6 und die Angabe „7. Mai 2021“ wird durch die Angabe „14. Mai 2021“ ersetzt.
  4. Anlage 1 Teil C Abschnitt V wird wie folgt geändert:
    - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„V. Infektionsschutz im Unterricht, Betriebspraktika, Exkursionen, Cafeteria- und Mensabetrieb“
    - b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Cafeteria- und Mensabetrieb

**Stufe grün:** Für den Cafeteria- und Mensabetrieb gilt die Abstandsregel. Im Cafeteria- oder Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Von einem Essenangebot in Buffetform ist abzusehen. Nach jeder Nutzung sind die Tische zu reinigen.

**Stufe gelb:** Für den Cafeteria- und Mensabetrieb gilt die Abstandsregel. Im Cafeteria- oder Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Von einem Essenangebot in Buffetform ist abzusehen. Nach jeder Nutzung sind die Tische zu reinigen.

**Stufe orange:** Für den Cafeteria- und Mensabetrieb gilt die Abstandsregel. Im Cafeteria- oder Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Von einem Essenangebot in Buffetform ist abzusehen. Nach jeder Nutzung sind die Tische zu reinigen.

Stufe Es findet kein Cafeteria- oder Mensabetrieb statt.“  
rot:

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. April 2021 in Kraft.

### A. Begründung:

#### a) Allgemeines:

Mit dieser Änderungsverordnung wird eine Testpflicht auf das Coronavirus im Rahmen der Teilnahme am Präsenzunterricht, an Betreuungsangeboten und am Mittagessen in der Schule für Schülerinnen und Schüler verankert. Diese Testpflicht ist insbesondere unter Berücksichtigung des Auftretens von Mutationen des SARS-Covid-2-Virus und in Abwägung zwischen dem Recht der Schülerinnen und Schüler auf Bildung einschließlich damit einhergehender Präsenzunterrichtszeiten und dem Schutz insbesondere der Schülerinnen und Schüler und aller an der Schule tätigen Personen vor einer Infektion mit dem Coronavirus, notwendig. Zudem wird nun auch Schwimmunterricht im Ausbildungsgang zum oder zur Fachangestellten für Bäderbetriebe ermöglicht. Ferner werden Regelungen zum Cafeteria- und Mensabetrieb an beruflichen Schulen und Oberstufenzentren (OSZ) in den Musterhygieneplan aufgenommen.

#### b) Einzelbegründung:

#### Zu Artikel 1

#### Zu 1. (§ 4)

Durch die neue Regelung wird es ermöglicht, Schwimmunterricht auch im Rahmen der Abschlussprüfungen zur/zum Fachangestellten für Bäderbetriebe zu erteilen. Für das erfolgreiche Bestehen der Abschlussprüfung zur/zum Fachangestellten für Bäderbetriebe ist der praktische Unterricht in der Schwimmhalle unerlässlich. Cafeterien und Mensen an beruflichen Schulen können, wie auch das Mittagessensangebot an den allgemein bildenden Schulen, nach Maßgabe der Regelungen der Stufe orange betrieben werden.

## Zu 2. (§ 5)

Mit dem neuen § 5 wird die Testpflicht für Schülerinnen und Schüler an Schulen verankert.

Die Testpflicht dient dem Gesundheitsschutz der Schülerinnen und Schüler sowie sämtlicher an den Schulen tätigen Personen und verhindert eine ungebremste Ausweitung des Coronavirus. Die regelmäßige Testung der Schülerinnen und Schüler ist ein geeignetes Mittel, um Infektionen mit dem Coronavirus zu erkennen und somit eine Verbreitung des Virus zu verhindern. Es ist kein gleich geeignetes milderes Mittel zur Eindämmung der mit der Ausbreitung des Coronavirus einhergehenden Gesundheitsgefährdung bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts ersichtlich. Insbesondere Testungen auf freiwilliger Basis entfalten nicht dieselbe Wirksamkeit, da sich erfahrungsgemäß nicht alle Schülerinnen und Schüler an einem solchen Angebot beteiligen. Um sicherzustellen, dass die Testungen mittels Selbsttests korrekt durchgeführt werden, ist eine Testung in der Schule unter Beaufsichtigung erforderlich. Eine Selbsttestung Zuhause stellt die sachgerechte Handhabung nicht im selben Maße sicher. Schülerinnen und Schüler, die eine Selbsttestung in der Schule nicht vornehmen wollen haben die Möglichkeit, einen alternativen Nachweis nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 beizubringen. Um die Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts zu gewährleisten und gleichzeitig dem Gesundheitsschutz Rechnung zu tragen, ist die Testpflicht somit erforderlich. Unter Abwägung des Rechts auf Bildung der Schülerinnen und Schüler und des Gesundheitsschutzes der Schülerinnen und Schüler sowie des schulischen Personals einerseits und dem Eingriff in die Handlungsfreiheit der Schülerinnen und Schüler andererseits, ist die Testpflicht ein angemessenes Mittel.

Nach Absatz 1 Satz 2 gilt die Testpflicht nach Satz 1 nicht für Schülerinnen und Schüler, die einen Nachweis über eine vollständige Impfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 vorlegen, wobei die für den vollständigen Impfschutz nötige Impfung mindestens 14 Tage zurückliegen muss.

Nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 können die Schülerinnen und Schüler zur Erfüllung der Testpflicht einen in der Schule angebotenen Selbsttest durchführen. Selbsttests werden den Schulen zur Verfügung gestellt. Den Selbsttest führen die Schülerinnen und Schüler selbstständig durch, die Lehrkräfte oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des sonstigen pädagogischen Personals beaufsichtigen sie dabei. Die Testung mittels der Selbsttests wird in der Schule durchgeführt, um sicherzustellen, dass tatsächlich alle Schülerinnen und Schüler getestet werden. Wenn Schülerinnen und Schüler die Schule an nicht mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen besuchen (indem sie beispielsweise nur Montag und Dienstag die Schule besuchen), reduziert sich die Testpflicht entsprechend auf eine Testung in der Woche.

Eine Einwilligung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler ist zur Testung in der Schule nicht erforderlich, da die Präsenzpflicht in den Schulen weiterhin ausgesetzt ist. Somit können sich die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler dafür entscheiden, dass eine Teilnahme an der Testung nicht erfolgt und stattdessen im Distanzunterricht zu lernen ist. Zudem führen die Schülerinnen und Schüler die Tests in den Schulen selbst durch, es findet

also kein körperlicher Kontakt zu Lehrkräften oder anderem schulischen Personal während der Testung statt.

Alternativ kann nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 die Testpflicht mittels Vorlage des Ergebnisses eines negativen PCR- oder PoC-Antigentests erfüllt werden. Hierbei sind die Anforderungen des § 6b Absatz 2 Satz 1 und 2 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu beachten, nach denen die Bescheinigung mindestens das Datum und die Uhrzeit der Durchführung des Tests, den Namen der getesteten Person und die Stelle, welche den Test durchgeführt hat, erkennen lassen muss und die Bescheinigung im Übrigen dem von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellten Muster entsprechen soll. Zudem darf das jeweilige Testergebnis nicht älter als 24 Stunden sein. Wenn im Falle eines positiven Ergebnisses eines PoC-Selbsttests der darauffolgende PCR-Test eine Infektion mit dem Coronavirus ausschließt, gilt das Ergebnis des PCR-Tests.

Wenn Schülerinnen und Schüler nicht an den Selbsttests in der Schule teilnehmen sollen und auch kein alternatives negatives Testergebnis oder einen Nachweis über eine vollständige Impfung vorlegen können, müssen die Erziehungsberechtigten oder die Schülerinnen und Schüler dies der Schule mitteilen. Eine Teilnahme am Präsenzunterricht, an Betreuungsangeboten und am Mittagessen in der Schule ist diesen Schülerinnen und Schülern dann nicht möglich.

Die Schülerinnen und Schüler, die einen Test nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 durchführen, erhalten auf Verlangen eine Bescheinigung, die als Nachweis eines negativen Testergebnisses nach Maßgabe der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gilt.

Die Sätze 6 bis 8 betreffen Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Behinderungen, vergleichbaren Beeinträchtigungen oder eines sonderpädagogischen Förderbedarfs keine Selbsttestung vornehmen können. In diesen Fällen kann ein Nachweis nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 oder eine Selbsterklärung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen oder Schüler vorgelegt werden, in der bestätigt wird, dass ein negatives Ergebnis eines zu Hause durchgeführten Selbsttests vorliegt. Letzteres gibt den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, Zuhause in der gewohnten Umgebung und gegebenenfalls mit Hilfe der Erziehungsberechtigten oder anderer Hilfspersonen einen Selbsttest durchzuführen. Wenn auch diese Alternativen nicht möglich sind, müssen die Erziehungsberechtigten oder die betroffenen Schülerinnen und Schüler der Schulleitung eine entsprechende Begründung vorlegen. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann dann auf einen Nachweis verzichtet werden. Die Entscheidung, ob eine Behinderung, eine vergleichbare Beeinträchtigung oder ein sonderpädagogischer Förderbedarf nach Satz 6 vorliegt sowie die Entscheidung, ob ein Ausnahmefall nach Satz 7 gegeben ist, trifft der Schulleiter oder die Schulleiterin.

Die Testpflicht des Absatzes 1 gilt nicht für die Teilnahme an Prüfungen. Die Testpflicht gilt

auch nicht für die Teilnahme an Nichtschülerprüfungen. Die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten sind dennoch aufgefordert, sich vor der jeweiligen Prüfung freiwillig testen zu lassen. Die Schulen sind angehalten, hierzu Testmöglichkeiten vor Ort

anzubieten. Das Durchführen eines Tests ist jedoch keine Voraussetzung für die Teilnahme an einer Prüfung.

Nach Absatz 3 verarbeitet die Schule die Testergebnisse und den Nachweis nach Absatz 1 Satz 2 ausschließlich für den schulischen Zweck der Aufrechterhaltung des Lehr- und Präsenzbetriebs. Hierbei werden Vorname, Name, Geburtsname, Testergebnis, Datum des Tests sowie ggf. Angaben zum Nachweis der Impfung gespeichert.

### Zu 3. (§ 6)

Aufgrund der Einfügung des neuen § 5 rückt der bisherige § 5 auf und wird zu § 6. Zugleich wird die Geltungsdauer dieser Verordnung bis nunmehr zum Ablauf des 14. Mai 2021 verlängert. Angesichts steigender Inzidenzzahlen und einer erhöhten Inanspruchnahme von intensivmedizinischen Betten in den Krankenhäusern, sind die Regelungen der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung zur Sicherung des Schulbetriebs weiterhin erforderlich.

### Zu 4. (Anlage 1 Teil C Abschnitt V)

Im Zuge der schrittweisen Öffnung der Schulen wird festgelegt, mit welchen Maßgaben Cafeterien und Mensen an beruflichen Schulen und OSZ wieder betrieben werden dürfen. Die neue Regelung orientiert sich an den Regelungen für das Schulmittagessen an den allgemeinbildenden Schulen (Anlage 1 Teil A und B).

### Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

#### B. Rechtsgrundlage:

§ 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, in Verbindung mit § 25 Absatz 1 und 2 sowie § 13 Absatz 4 Satz 2 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 4. März 2021 (GVBl. S. 198), die zuletzt durch Verordnung vom 13. April 2021 (GVBl. S. 374), geändert worden ist.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

keine

D. Gesamtkosten:

keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

keine

Berlin, den 11. April 2021

Sandra Scheer

Senatorin für Bildung,  
Jugend und Familie

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

SchulHygCoV-19-VO - alte Fassung -	SchulHygCoV-19-VO - neue Fassung -
<p align="center"><b>§ 4</b></p> <p align="center"><b>Sonderregelungen für eine Wiederaufnahme des Lehr- und Betreuungsbetriebs in Präsenz</b></p>	<p align="center"><b>§ 4</b></p> <p align="center"><b>Sonderregelungen für eine Wiederaufnahme des Lehr- und Betreuungsbetriebs in Präsenz</b></p>
(1) unverändert	
<p>(2) Nr. 1 -8 unverändert</p> <p>Nr. 9 Der Schwimmunterricht findet nur in der Primarstufe und in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe und dort jeweils nur in Kleingruppen statt. In den Bädern gilt für alle zum Schulbetrieb gehörenden Personen die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in den gekennzeichneten Bereichen. Vor und nach dem Schwimmen soll geduscht werden. Die Nutzung der Duschen setzt voraus, dass die Nutzung zeitversetzt zu den Vorgänger- und Folgegruppen erfolgt und die Abstandsregeln eingehalten werden. Die Nutzung von Föhnen setzt neben der Einhaltung der Abstandsregeln das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske voraus. Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen oder organisatorischen Gründen oder auf Grund fehlender Schwimmsachen am Schwimmunterricht nicht teilnehmen können, dürfen die</p>	<p>Nr. 9 Der Schwimmunterricht findet nur in der Primarstufe, <del>und</del> in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe <b>und im Ausbildungsgang zum oder zur Fachangestellten für Bäderbetriebe</b> und dort jeweils nur in Kleingruppen statt. In den Bädern gilt für alle zum Schulbetrieb gehörenden Personen die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in den gekennzeichneten Bereichen. Vor und nach dem Schwimmen soll geduscht werden. Die Nutzung der Duschen setzt voraus, dass die Nutzung zeitversetzt zu den Vorgänger- und Folgegruppen erfolgt und die Abstandsregeln eingehalten werden. Die Nutzung von Föhnen setzt neben der Einhaltung der Abstandsregeln das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske voraus. Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen oder organisatorischen Gründen oder auf Grund fehlender Schwimmsachen am Schwimmunterricht nicht teilnehmen können, dürfen die Schwimmhalle nicht betreten und werden in der Schule betreut.</p>

<p>Schwimmhalle nicht betreten und werden in der Schule betreut.</p> <p>(2) Nr. 11 unverändert</p>	
<p>(3) Soweit ein Präsenzbetrieb stattfindet sind ergänzend die Schutz- und Hygieneregulungen der Anlagen 1 und 2 anzuwenden. Wird darin nach Stufen unterschieden, sind jeweils die für die Stufe rot getroffenen Regelungen mit der Abweichung maßgeblich, dass in der Sekundarstufe ein Schulmittagessen nach Maßgabe der Stufe orange angeboten werden kann und abweichend von den Regelungen der Stufe rot Schwimmunterricht einschließlich Nutzung der Duschen in der Primarstufe und in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe der Sekundarstufe sowie Betriebspraktika in der Sekundarstufe stattfinden. Soweit in der Stufe rot besondere oder ausdrückliche Vorgaben für den Unterricht sowie für die ergänzende Förderung und Betreuung getroffen werden, sind diese Vorgaben für die Notbetreuung entsprechend anzuwenden. Ergänzend zu den Regelungen der Stufe rot gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in der Primarstufe auf allen Freiflächen des Schulgeländes, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.</p>	<p>(3) Soweit ein Präsenzbetrieb stattfindet sind ergänzend die Schutz- und Hygieneregulungen der Anlagen 1 und 2 anzuwenden. Wird darin nach Stufen unterschieden, sind jeweils die für die Stufe rot getroffenen Regelungen mit der Abweichung maßgeblich, dass in der Sekundarstufe ein Schulmittagessen <b>und in der schulischen beruflichen Bildung der Cafeteria- und Mensabetrieb</b> nach Maßgabe der Stufe orange angeboten werden kann und abweichend von den Regelungen der Stufe rot Schwimmunterricht einschließlich Nutzung der Duschen in der Primarstufe, <del>und</del> in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe der Sekundarstufe <b>und im Ausbildungsgang zum oder zur Fachangestellten für Bäderbetriebe</b> sowie Betriebspraktika in der Sekundarstufe stattfinden. Soweit in der Stufe rot besondere oder ausdrückliche Vorgaben für den Unterricht sowie für die ergänzende Förderung und Betreuung getroffen werden, sind diese Vorgaben für die Notbetreuung entsprechend anzuwenden. Ergänzend zu den Regelungen der Stufe rot gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in der Primarstufe auf allen Freiflächen des Schulgeländes, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.</p>

§ 5	§ 5 Testpflicht für Schülerinnen und Schüler
	<p>(1) Schülerinnen und Schülern ist die Teilnahme am Präsenzunterricht, an Betreuungsangeboten und am Mittagessen in der Schule nur gestattet, wenn sie sich an zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen in der Woche, an denen für sie ein Unterrichts- oder Betreuungsangebot in Präsenz angeboten wird, einem angebotenen Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen und das Testergebnis jeweils negativ ausgefallen ist. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Schülerin oder der Schüler in der Schule einen Nachweis über eine vollständige Impfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 vorlegt und die für den vollständigen Impfschutz nötige Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt. Ein negatives Testergebnis im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn die Schülerin oder der Schüler</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in der Schule einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test zur Selbstanwendung vornimmt, dessen Ergebnis negativ ist, wobei der Test unter Aufsicht einer Lehrkraft oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des sonstigen pädagogischen Personals durchzuführen ist, oder</li> <li>2. ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vorlegt, das den Anforderungen des § 6b Absatz 1 und 2 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung mit der Maßgabe entspricht, dass es nicht älter als 24 Stunden ist.</li> </ol> <p>Die Schülerinnen und Schüler müssen das Ergebnis des Tests nach Satz 3 Nummer 1 oder 2 oder den Nachweis nach Satz 2 einer Lehrkraft oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des sonstigen pädagogischen Personals vorlegen. Die den Test nach Satz 3 Nummer 1 beaufsichtigende Person gilt nach § 6b Absatz 2 Satz 3 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung als beauftragt, eine Bescheinigung über das Ergebnis dieses Tests auszustellen; sie hat</p>

	<p>diese Bescheinigung auf Aufforderung der volljährigen Schülerinnen und Schüler oder der Erziehungsberechtigten minderjähriger Schülerinnen und Schülerauszustellen. Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung, einer vergleichbaren Beeinträchtigung oder eines sonderpädagogischen Förderbedarfs auch unter Anleitung keine Selbstanwendung eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vornehmen können, ist der Nachweis über das negative Ergebnis eines durchgeführten Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests zur Selbstanwendung durch eine Selbsterklärung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler zu führen oder es ist ein Nachweis über ein negatives Testergebnis nach Satz 3 Nummer 2 in der Schule vorzulegen. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann auf einen Nachweis nach Satz 6 verzichtet werden. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 6 sowie in den Fällen des Satzes 7 trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.</p> <p>(2) Für die Teilnahme an Prüfungen findet Absatz 1 keine Anwendung.</p> <p>(3) Die Schule verarbeitet die Testergebnisse und den Nachweis nach Absatz 1 Satz 2 ausschließlich für den schulischen Zweck der Aufrechterhaltung des Lehr- und Präsenzbetriebs; eine Übermittlung an Dritte erfolgt nicht. Das Testergebnis darf vier Wochen aufbewahrt werden. Der Nachweis nach Absatz 1 Satz 2 darf für die Dauer der Geltung des § 5 aufbewahrt werden.</p>
	<p><b>§ 6</b> <b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p>
<p>Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 7. Mai 2021 außer Kraft.</p>	<p>Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft; sie tritt mit Ablauf des <del>7.</del> <b>14.</b> Mai 2021 außer Kraft.</p>

<p align="center"><b>Anlage 1 Teil C - alte Fassung -</b></p>	<p align="center"><b>Anlage 1 Teil C – neue Fassung -</b></p>
<p>V. Infektionsschutz im Unterricht</p> <p>1. bis 3. (unverändert)</p>	<p>V. Infektionsschutz im Unterricht, <b>Betriebspraktika, Exkursionen, Cafeteria- und Mensabetrieb</b></p> <p><b>4. Cafeteria- und Mensabetrieb</b></p> <p><b>Stufe grün:</b></p> <p><b>Für den Cafeteria- und Mensabetrieb gilt die Abstandsregel. Im Cafeteria- oder Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Von einem Essenangebot in Buffetform ist abzusehen. Nach jeder Nutzung sind die Tische zu reinigen.</b></p> <p><b>Stufe gelb:</b></p> <p><b>Für den Cafeteria- und Mensabetrieb gilt die Abstandsregel. Im Cafeteria- oder Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Von einem Essenangebot in Buffetform ist abzusehen. Nach jeder Nutzung sind die Tische zu reinigen.</b></p> <p><b>Stufe orange:</b></p> <p><b>Für den Cafeteria- und Mensabetrieb gilt die Abstandsregel. Im Cafeteria- oder Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Von einem Essenangebot in Buffetform ist abzusehen. Nach jeder Nutzung sind die Tische zu reinigen.</b></p> <p><b>Stufe rot:</b></p> <p><b>Es findet kein Cafeteria- oder Mensabetrieb statt.</b></p>

